



Unser Fachmann Djordje Rajic ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Wie muss in Mehrpersonenhaushalten der Mietzins aufgeteilt werden?

Seit dem 1. April 2016 bewohne ich mit meinem Sohn und meiner Schwiegertochter, die im Mai Zwillinge zur Welt brachte, eine Fünf-Zimmer-Mietwohnung. Vorher lebte ich in einer Einzimmerwohnung und bezog Ergänzungsleistungen. Nachdem ich meinen Umzug und die veränderten Wohnverhältnisse gemeldet habe, stellte die Ausgleichskasse die Ergänzungsleistungen ein. Bei den Mietausgaben rechnete mir die Ausgleichskasse nur noch monatlich CHF 400.– an, obwohl der mit meinem Sohn vereinbarte Mietzins CHF 750.– beträgt.

Als Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen sind u. a. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten anzurechnen.

Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, ist der Mietzins aufzuteilen. In die EL-Berechnung eingeschlossene Personen sind rentenberechtigte Waisen oder Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen. Die Mietzinsanteile der Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, fallen bei Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht. Die Aufteilung hat zu gleichen Teilen zu erfolgen.

Zweck der Mietzinsaufteilung ist es, die effektiven Wohnkosten der nicht in die EL-Anspruchsberechnung einbezogenen Personen auszuschneiden, damit die EL nicht auch für Mietanteile von nicht einbezogenen Personen aufkommen muss. Teilen zwei oder mehr Personen eine Wohnung, muss sichergestellt werden, dass nur der Wohnkostenanteil der in die Anspruchsberechnung eingeschlossenen

Personen berücksichtigt wird.

Sie leben mit Ihrem Sohn und dessen Familie in einer Mietwohnung. Diese Personen sind nicht in Ihre EL-Berechnung eingeschlossen. Ihre anrechenbaren Wohnkosten errechnete die Ausgleichskasse so, dass sie den Gesamtmietzins gleichmässig auf die im Haushalt lebenden Personen, inkl. Enkel, aufteilte. Wenn Ihnen die Ausgleichskasse CHF 400.– anrechnet, muss der Gesamtmietzins CHF 2000.– (5 x CHF 400.–) betragen.

Nach der Rechtsprechung können im Einzelfall Umstände vorliegen, die zu einem stossenden Ergebnis führen, weshalb in Sonderfällen von der allgemeinen Grundregel der Aufteilung nach Köpfen abgewichen werden kann, zum Beispiel, wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung belegt oder das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder sittlich bzw. moralisch begründeten (Unterstützungs-)Pflicht beruht.

Ihre Situation entspricht keinem anerkannten Ausnahmefall. Werden Wohnkosten wie bei Ihnen vertraglich geregelt, kann ein solcher Mietvertrag beachtlich sein. Besteht ein Mietvertrag und leistet der EL-Ansprecher oder -Bezüger effektiv den vereinbarten Mietzins, so ist dieser massgeblich, sofern er nicht als klar übersetzt erscheint. Ihr Mietzinsanteil von CHF 750.– für ein Schlafzimmer (bei Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume wie Wohnzimmer, Küche und Bad) erscheint in Anbetracht der Anzahl Personen im gemeinsamen Haushalt als offensichtlich übersetzt, weshalb die Ausgleichskasse den Gesamtmietzins zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt hat.

Oft wohnt eine EL beziehende Person zusammen mit Familienangehörigen, die

Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, ist vom Mietwert der Wohnung bzw. des Hauses zuzüglich Nebenkostenpauschale auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.

Eine Veränderung der Anzahl Mitbewohner ist ein meldepflichtiges Ereignis. Wird dies der Ausgleichskasse nicht gemeldet, kann dies zu Rückforderungen führen. Sie haben der Ausgleichskasse Ihre veränderten Wohnverhältnisse umgehend gemeldet. In Beachtung Ihrer Meldepflicht haben Sie dazu beigetragen, dass Sie keine Ergänzungsleistungen zurückbezahlen müssen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeilupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL gibt es auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Telefonnummern vorne in diesem Heft.